

An  
Samtgemeinde Werlte  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Marktstraße 1  
49757 Werlte

**Hinweis:**

Eine Nachricht der Samtgemeindeverwaltung erhalten Sie nur, wenn Ihrer Anzeige nicht stattgegeben werden kann.

## Anzeige eines Brauchtumsfeuers

### 1. Veranstalter:

<input type="checkbox"/> Verein	<input type="checkbox"/> Glaubensgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Organisation	<input type="checkbox"/> Gruppierung
_____			
Verantwortlicher (Name, Vorname):	_____		
Adresse:	_____		
Telefon (Mobil):	_____		

### 2. Angaben zum Brauchtumsfeuer:

Abbrennort (Anschrift, Lage):	_____		
	_____		
Größe des Feuers:	_____ m	_____ m	_____ m
	(Breite)	(Tiefe)	(Höhe)
Abbrenndatum*:	_____		
Abbrennzeit:	_____ Uhr, bis		_____ Uhr

### 3. Aufsichtspersonen:

Name:	_____	Telefon (Mobil):	_____
Anschrift:	_____		
Name:	_____	Telefon (Mobil):	_____
Anschrift:	_____		

#### 4. Versicherungsschutz:

Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Nachweis ist als Kopie beizufügen)

Versicherung: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

#### 5. Erklärung des Veranstalters und der Aufsichtspersonen:

Das Merkblatt zu Brauchtumsfeuer vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen habe ich zur Kenntnis genommen. Die dort genannten Anforderungen (insbesondere die der geforderten Sicherheitsabstände) werden beachtet. Mir ist bekannt, dass ich als Veranstalter/Aufsichtsperson dafür Sorge zu tragen habe, dass das Brenngut ausschließlich aus pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, besteht. Die Anzeige an die Samtgemeindeverwaltung zur Durchführung des Brauchtumsfeuers ersetzt nicht das Einverständnis des Grundstückseigentümers/-in oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Erlaubnis bei Abgabe von Getränken und Speisen, usw.) werden ebenfalls nicht durch die vorgenannte Anzeige ersetzt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei dem Brauchtumsfeuer um eine öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt.

Ich versichere, dass das Brennmaterial für dieses Ereignis geeignet und gezielt für diesen Zweck erzeugt oder beschafft wird und kein Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Aufsichtsperson

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

\_\_\_\_\_  
2. Aufsichtsperson

\* Abbrenntage: Ostersonntag (ab 17:00 Uhr), Ostermontag und Osterdienstag